

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Dezember 1875.

N^o 52.

- Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Kaufländern aus dem Reichsgebiet. Seite 801.
2. **Ginanz-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der Zweiganstalten der Preussischen Bank in Zweiganstalten der Reichsbank und Neuerrichtung von Zweiganstalten der Reichsbank, vom 17. Dezember 1875; — Bekanntmachung, betr. die Umwechslung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen; — Ankauf von Gold durch die Preussische Bank; — Nachweisung der Einnahmen an Zölle und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1875; — Nachweisung der bis einschließlich zum 5. Dezember 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichsstassencheinen, vom 30. April 1874 802.
3. **Wanz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende November 1875 für

- Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen. 806.
4. **Koll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die Monate Januar bis November 1875; — Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Branntwein zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg; — Veränderungen bei Steuerstellen 810.
5. **Haup- und Gemischts-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die von den Eichämtern zu erhebenden Gebühren, vom 30. November 1875 813.
6. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Außerordentliche und Einföhrung der Postwerthzeichen zu $\frac{1}{8}$, 1, 2, $\frac{2}{5}$ und 5 Groschen; — Postanweisungsvoreschre mit Luxemburgland 816.
7. **Konsulat-Wesen:** Zirkular-Erlass an die Konsuln, betr. Befragung von Nachlassgeldern etc. 817.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverheirathete Emilie Seidenberg aus Tyniec bei Kalisch (Russisch-Polen), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preussischen Regierung zu Posen vom 7. Dezember d. Jg.;
2. der Arbeiter Gustav Rielson, geboren am 12. Dezember 1848 zu Karlskrona in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß des Polizeiamts zu Lübeck vom 6. Dezember d. Jg.;
3. der Tapetier Joseph Kalizinski, gebürtig aus Lublin in Russisch-Polen, 41 Jahre alt,
4. der Leineweber Johann Baptist Py, geboren am 4. April 1810 zu Giromagny (Distrikt Belfort in Frankreich),
5. der Weller Heinrich Häberli, geboren zu Mau (Kanton Argau in der Schweiz), 52 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens, zu 4 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, zu 5 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 7., 12. und 13. Dezember d. Jg.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.